



Universität Hamburg

Wiss. Mit. Béla Knof  
Seminar für Handels-, Schifffahrts-  
und Wirtschaftsrecht

# Das (neue) Genossenschaftsrecht



Universität Hamburg

Beispiel

**20 Mio. Personen in Deutschland  
sind Mitglied in einer Genossenschaft  
[Aktionäre 2008: 9,8 Mio.]**

**WER?**



## Beispiele für Genossenschaften (I):

- **Genossenschaftsbanken/  
Kreditgenossenschaften**  
= Zweck ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder durch Abwicklung von banküblichen und ergänzenden Geschäften  
[Initiatoren Friedrich Wilhelm Raiffeisen (1818-1888) und Herman Schulze-Delitzsch (1808-1883)]



Startseite → Sparda-Bank Hamburg eG → Wir über uns → Mitgliedschaft

Übersicht

Mitglied werden

Übersicht

Wir über uns

- Unternehmensprofil
- Mitgliedschaft
- Daten & Fakten
- Geschäftsberichte
- Einlagensicherung

Soziales Engagement

Freundlich & fair-Preis

Integrations-Cup

SpardaDerbyArtParade

Testsieger

News & Newsletter

Presse

Job & Karriere

## Ihnen gehört nicht nur das Konto, sondern auch die Bank

Mit dem gebührenfreien Girokonto sparen Sie nicht nur Geld, sondern können als Anteilseigner der Sparda-Bank Hamburg auch eine stattliche Rendite einstreichen.

## Vom Erfolg der eigenen Bank profitieren!

Schon für 52 € werden Sie Anteilseigner an der Sparda-Bank Hamburg und erwerben einen Geschäftsanteil, der in den letzten Jahren eine attraktive Dividende von 5,60% p.a. erbracht! Sie können maximal 11 Anteile kaufen.

Somit bekommen Sie exklusiv als Mitglied neben einem gebührenfreien Girokonto und einer günstigen Baufinanzierung auch eine **attraktive Dividende** auf Ihr eingezahltes Kapital. Dieses Geld wird auf dem Geschäftsanteilkonto für Sie verwahrt und Ihnen **natürlich zurückbezahlt**, sollten Sie einmal Ihre Bankverbindung zu uns wieder beenden wollen.

Als Genossenschaftsbank gehört die Sparda-Bank ihren Mitgliedern. In unserem Geschäftsgebiet Hamburg, Schleswig-Holstein und Nord-Niedersachsen sind wir die größte Genossenschaftsbank und zählen zu den innovativsten Kreditinstituten in Deutschland.

Lesen Sie [hier](#) die Satzung der Sparda-Bank Hamburg.



Weitere Informationen



## **Beispiele für Genossenschaften (II):**

- **Einkaufsgenossenschaften**  
= Unternehmen, die auf der Großhandelsstufe gemeinsame Einkäufe für ihre Mitglieder durchführen

- Startseite**
- Suche
- Unternehmen**
- Geschichte
- Standorte
- Mitgliedschaft
- Kontakt
- Presse
- MEGA Marken Sortiment**
- Aktionen / Neuheiten
- MEGA Marken
  - Produkte
  - Piktogramme
  - Megatherm
  - Bodenbeläge
  - Wandbekleidungen
  - Werkzeuge und Maschinen
- Jobs & Karriere**
- Stellenangebote
- Ausbildung
- Weiterbildung
- GoldCard Club**
- Prämienshop
- Basisleistungen
- Clubpartner
- Sammeln / Einlösen
- Service**
- Seminare
- Handwerkerwerbung NEU
- Neufahrzeuge
- Fotogalerie
- Handwerkersuche
- Newsletter

### Erfolg durch Mitgliedschaft

Genossenschaftsmitgliedschaft bei der MEGA:

**Sichere Geldanlage, gute Rendite...**  
 ...viele Vorteile und die Möglichkeit einer kostenlosen Forderungsausfallversicherung!

Wachstum hängt entschieden von der nationalen und internationalen Wirtschaftsentwicklung ab. Die Strategie der MEGA ist nicht etwa Umsatzwachstum um jeden Preis, sondern die Gewährleistung von hoher Qualität in einem vernünftigen Preis-/Leistungsverhältnis.

Alle wirtschaftlichen Aktivitäten und strategischen Entscheidungen der MEGA basieren auf der genossenschaftlichen Zielsetzung der Mitgliederförderung. Eine effiziente Planung sichert den gemeinsamen Erfolg und kommt durch die breite Angebotspalette und Dienstleistungen unmittelbar und durch attraktive Dividenden unseren Mitgliedern zugute.

#### Gemeinschaft zahlt sich aus:



In zwölf Jahren hat sich die Einlage um über 100% erhöht! (bei einer unterstellten Wiederanlage) Steigen Sie beruhigt mit ins Boot, denn das Risiko der Nachschusspflicht braucht Sie nicht mehr abzuhalten! Zusammen mit der R + V Versicherung haben wir eine Lösung geschaffen: Unsere Mitglieder werden durch die Haftsummenversicherung als globale Garantieerklärung für alle Genossenschaftsmitglieder der MEGA von der Zahlungsverpflichtung der Nachschusspflicht freigestellt.

#### Fordern Sie hier mehr Informationen!

oder wenden Sie sich an Sylvia Lesner:  
 Tel.: (0 40) 5 40 04 - 140  
 Fax: (0 40) 5 40 04 - 139  
 E-Mail: [sylvia.lesner@mega.de](mailto:sylvia.lesner@mega.de)

Genossenschaftsmitglieder (Stand 31.12.2008):	4.616
Beiräte:	268

[AGB](#) - [Sitemap](#) - [Impressum](#) - [Datenschutz](#)

- Aktuelles:**
- Herbstangebot - zahlreiche Neuheiten ...
  - Kiclean Wischtücher – das Profi-Wischtuch für höchste Ansprüche ...
  - Waren Sie auch dabei? ...



### MEGA Mitgliedschaft

...weil Gemeinschaft sich auszahlt!



- Termine:**
- 17.11.09 **Caparol Malerfrühstück**  
MEGA Berlin-Lichtenberg
  - 17.11.09 **Jaeger Handwerkerfrühstück**  
MEGA Offenburg
  - 17.11.09 **Caparol WDVS Workshop**  
MEGA Bremen-Huckelriede
  - 17.11.09 **Fakolith Schulung**  
EGISTUCK Offenburg
  - 17.11.09 **Kip Workshop**  
MEGA Donaueschingen
  - 18.11.09 **CD-Color Malerfrühstück**  
MEGA Berlin-Lichtenberg

- Bekanntmachungen:**
- **Geschäftsbericht 2008**

#### Terminübersicht

[www.mega.de](http://www.mega.de) als Startseite festlegen



## Willkommen bei der coop eG

Die coop eG - Deutschlands größte Konsumgenossenschaft im Lebensmittel-Einzelhandel mit Ihren über 250 Märkten in Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, sowie auch in Teilen Niedersachsens, Brandenburgs, Baden-Württembergs und Bayerns.

### AKTUELLE MELDUNGEN

- »Lieblingsmarkt 2009«
- sky-Markt in Güstrow erhält Auszeichnung »Beste Wursttheke Deutschlands 2009«
- Das geht voll ins Herz!
- sky in der Bredstedter Straße 62 in Husum eröffnet am 26. Oktober 2009
- Das plaza Warenhaus im RONDO Einkaufszentrum feiert am 22. Oktober Eröffnung

### INFORMATIONEN FÜR MITGLIEDER

Alles meins. Diesen Monat für unsere coop-Mitglieder:

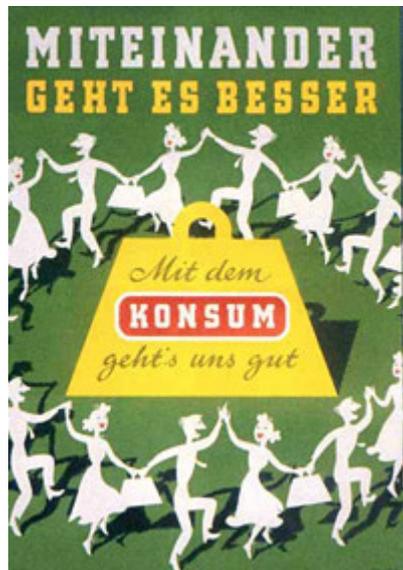
Auch im November wird wieder bares Geld gespart.

**Mitglied müsste man sein!**



Universität Hamburg

Beispiel



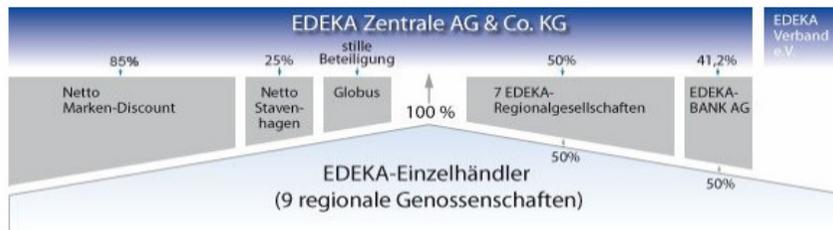


Unser Angebot | Unsere Eigenmarken | Kochen & Genießen | Ernährung | Engagement | Unterhaltung | Service | **Unternehmen** | Presse

[Kontakt](#) | [Impressum](#)

- Profil
- Unternehmensstruktur**
- Regionalgesellschaften
- Strategie
- Zahlen und Fakten
- Aufsichtsrat
- Geschichte
- Vorstand
- Geschäftsfelder
- Verantwortung
- Karriere
- Immobilien / Expansion
- LUNAR GmbH / IT
- Links

## Struktur der EDEKA-Gruppe



Die EDEKA-Gruppe ist genossenschaftlich strukturiert. Die Hamburger ZENTRALE, die sieben Regionalgesellschaften und die Einzelhändler vor Ort arbeiten Hand in Hand, um allen Kunden stets ein attraktives Sortiment zu bieten.

- Basis der EDEKA-Gruppe sind die 4.500 selbstständigen EDEKA-Kaufleute, die in neun regionalen Genossenschaften zusammengeschlossen sind. Die Genossenschaften halten alle Anteile an der EDEKA ZENTRALE sowie 50 Prozent der Anteile an den EDEKA-Regionalgesellschaften.
- Die EDEKA ZENTRALE in Hamburg verantwortet die strategische Führung der Gruppe. Sie bündelt das nationale Warengeschäft einschließlich der Eigenmarken-Entwicklung und Qualitätssicherung, steuert Marketing und nationale Werbung und bietet weitere nationale Dienstleistungsfunktionen. Über das Tochterunternehmen **Netto Marken-Discount** sowie weitere Beteiligungen ist die ZENTRALE auch im operativen Einzelhandelsgeschäft tätig. Ebenfalls zur ZENTRALE gehören das **EDEKA Fruchtkontor**, das den Einkauf und die Vermarktung von Obst und Gemüse steuert, sowie das EDEKA Weinkontor mit der **Rheinberg-Kellerei** in Bingen.
- Die sieben **EDEKA-Regionalgesellschaften**, die sich zu jeweils 50 Prozent im Besitz der Genossenschaften und der ZENTRALE befinden, steuern das operative Geschäft in der Fläche und beliefern den EDEKA-Einzelhandel täglich mit frischen Lebensmitteln. Mit eigenen Produktionsbetrieben für Fleisch und Wurst sowie tagesfrische Backwaren sichern sie der EDEKA-Gruppe einen deutlichen Wettbewerbsvorteil.
- Auf internationaler Ebene engagiert sich die EDEKA-Gruppe in der europäischen Vermarktungsallianz Alidis/Agenor mit Sitz in Genf, an der Seite der französischen ITM Entreprises-Gruppe (Intermarché) und der Eroski Gruppe aus Spanien.

## Regionalgesellschaften



**Für weitere Informationen  
klicken Sie bitte auf die  
Karte**



## **Beispiele für Genossenschaften (III):**

- **Absatzgenossenschaften**

= insbesondere landwirtschaftliche  
Warengenossenschaften, die weiterverarbeitete  
Produkte an den Handel und/oder den  
Endverbraucher verkaufen





- Adressen
- Pressemeldungen
- Tipps & Termine
- Historie
- Deutscher Weinbau
- Statistik
- Mitglieder-Info
- Wine in Moderation

■ Kontakt    ■ Links    ■ Impressum

### Willkommen bei den Deutschen Winzergenossenschaften

Aktuell erzeugen 212 Winzergenossenschaften knapp ein Drittel aller deutschen Weine. Rund 32.000 ha Weinberge werden in allen 13 deutschen Anbaugebieten genossenschaftlich bewirtschaftet - so werden jährlich etwa 3 Mio. hl Wein erzeugt. Erfolge bei nationalen und internationalen Prämierungen sind der Beweis für das hohe Qualitätsstreben der genossenschaftlichen Weinbaubetriebe.

Auf diesen Seiten finden Interessierte die Adressen der deutschen Genossenschaften, geschichtliche Hintergründe, aber auch aktuelle statistische Zahlen und Meldungen.



Bild: Deutsches Weininstitut

"Gesunde Trauben und sehr gute Qualitäten: Die deutschen Winzergenossenschaften sind höchst zufrieden mit dem Ergebnis der diesjährigen Ernte. Schon bald dürfte es die ersten 2009er Weine auf dem Markt geben. Ob Rot, Weiß oder Rosé - Deutschlands Winzergenossenschaften haben für jeden Geschmack den passenden Wein. Alle Winzergenossenschaften sind unter ([Adressen](#)) aufgeführt"

Aktuelles

- **Winzergenossenschaft Oberbergen mit "Gold Extra"** von der DLG ausgezeichnet ... [mehr](#)
- **Winzergenossenschaften feiern hohe Auszeichnungen** bei der DLG-Bundesweinprämierung ... [mehr](#)
- **Hervorragender Weinjahrgang 2009** Winzergenossenschaften melden beste ... [mehr](#)
- **WG Jechtingen** glänzt beim Weinwettbewerb AWC Vienna ... [mehr](#)
- **Deutsche Winzergenossenschaften** erzielen hohe Auszeichnungen ... [mehr](#)
- **Badischer Winzerkeller in der LZ vom 25.9.2009:** Heiße Weine für kalte Tag ... [mehr](#)
- **WZG Möglingen in der LZ vom 25.9.2009:** Gute Entwicklung auf nationalem Parkett ... [mehr](#)
- **Kaiserstühler Winzerverein:** Hervorragendes Ergebnis bei MUNDUSVini 2009 ... [mehr](#)



## Beispiele für Genossenschaften (IV)

- **Wohnungsbaugenossenschaften**  
= Bauverein, Baugenossenschaft,  
Wohnungsbaugenossenschaft



Universität Hamburg

Beispiel



Suche

altoba

Wohnen

Leben

Sparen

Service

Kontakt

arnoldstraße20

Wohnen



Willkommen  
bei der altoba

Altonaer Spar-  
und Bauverein eG



Sparen



Leben



Aktuelles



Veranstaltungen





## Beispiele für Genossenschaften (V)

- **Produktivgenossenschaften**  
= von den Mitgliedern gemeinsam betriebene Unternehmen
- **Konsumgenossenschaften**  
= Verbrauchergenossenschaften
- **Werk- oder Nutzungsgenossenschaften**  
= Unternehmen, die Betriebsgegenstände für die Mitglieder erwerben und diesen zur Verfügung stellen
- **Dienstleistungsgenossenschaften**



Universität Hamburg

Beispiel





Unsere Kanzleien werden nach  
**DIN EN ISO 9001:2008** zertifiziert



Benutzername:

## Über uns...

**APRAXA** ist als Genossenschaft der Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer aus dem Gedanken gegründet, einerseits den Mitgliedern Hilfestellung in den Bereichen der Organisation und Werbung zu bieten, andererseits interessierten Unternehmen und Privatpersonen die Möglichkeit zu eröffnen, auf ein qualitativ hochwertiges Netz von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern zurückgreifen zu können, welche den gemeinsamen Qualitätsanforderungen der **APRAXA** entsprechen.

### Aufgabe der Genossenschaft ist es:

- Qualifizierte Rechtsberatung und Fallbearbeitung an die Mitglieder zu vermitteln
- Wechselseitige Hilfestellung der flächendeckend beteiligten Kanzleien untereinander zu gewährleisten
- Tätigkeiten eines Front- und Backoffice sicherzustellen
- Aktenvollbearbeitung zu garantieren
- Weitere Tätigkeitsbereiche eröffnen, welche für die Kunden und die Mitglieder eine Bereicherung darstellen

Unsere AGB [>>hier](#)

Unsere Satzung (pdf) [>>hier](#)

Können wir Ihnen persönlich weiterhelfen? Treten Sie mit uns in Kontakt [>>hier](#)

## UNTERNEHMEN



- 
- 
-



Mitglieder-Login Sitemap Kontakt Impressum English

**DENIC** de

DENIC DOMAINS ENUM HINTERGRUND FAQs DENIC IM DIALOG

Domainabfrage · whois

 .de
   
 Abfrage starten ▶
   
 Hilfe
   
 ENUM-Domainabfrage · whois
   
 Suche
   
 Services
 

1. Domainabfrage/whois ▶
2. Domaincheck ▶
3. Liste der DENIC-Mitglieder ▶
4. Domains registrieren ▶
5. ENUM-Domain registrieren ▶
6. Mitgliedschaft bei der DENIC ▶
7. DENICdirect Service Center ▶
8. TRANSIT ▶
9. Mailinglisten ▶
10. Zonecheck ▶

Häufig nachgefragte Themen

Häufig gestellte Fragen

News

31.10.09  
**DENIC nimmt Stellung zum RollOut-Bericht vom 28.10.2009 – Erfolgreicher Verlauf des Verfahrens, trotz einiger Probleme**  
 Ein interner Bericht zum Ablauf des Registrierungsverfahrens für die neuen .de-Domains, der als Information für die DENIC-Mitglieder vorgesehen war, wurde anonym veröffentlicht. Um die in dem Dokument genannten, teilweise sehr technischen Aspekte sachlich richtig bewerten zu können, hat die DENIC einige kurze Erläuterungen

Sie sind hier: Home

### Willkommen bei der DENIC eG

Die DENIC eG ist die zentrale Registrierungsstelle für alle Domains unterhalb der Top Level Domain .de und damit verantwortlich für den Betrieb und die technische Stabilität einer wichtigen Ressource des deutschen Internets. Wir stellen für die Domainverwaltung ein automatisches elektronisches Registrierungssystem zur Verfügung und betreiben ein weltweites Netz von Nameservern, das sicherstellt, dass über 13 Millionen .de-Domains weltweit und rund um die Uhr erreichbar sind. Die DENIC erfüllt damit zusammen mit ihren [Mitgliedern](#) eine anspruchsvolle technische Aufgabe.

Mit unserer Webseite möchten wir Ihnen helfen, die DENIC und die Domainverwaltung besser zu verstehen. Hier finden Sie alle relevanten Informationen zur Registrierung und Verwaltung von .de-Domains. Zudem erläutern wir wichtige Abläufe wie den Providerwechsel oder das TRANSIT-Verfahren. Außerdem erfahren Sie mehr über ENUM und welche Vorteile dieser Service für Sie haben kann.

Wenn Sie gerne tiefer in das Thema Domainverwaltung einsteigen möchten, finden Sie im Bereich „Hintergrund“ zahlreiche Informationen rund um Domains, beispielsweise wie das Domain Name System (DNS) technisch funktioniert oder wo die Nameserver der DENIC stehen. Zur Entwicklung der registrierten .de-Domains bieten wir Ihnen Grafiken sowie ausführliches statistisches Zahlenmaterial an.

[Domainzähler](#)

Aktuelle .de-Domainszahl: 13.282.200    Seiten Gesamt: 6.242



## Beispiele für Genossenschaften (VI)

- **Kultur**  
z.B. Kunst + Bau eG
- **(Privat-)Schule**  
z.B. Eichenschule Scheeßel e.G.
- **Umwelt, Energie & Wasser**  
z.B. Lübecker Windkraft e.G.
- **Infrastruktur & Regionalentwicklung**  
z.B. Regio Nahverkehrsgesellschaft eG, Hallenbad  
Nörten-Hardenberg eG
- **Medien**



Universität Hamburg

Beispiel





medien denk fabrik

- medien denk fabrik
  - Aktuell
  - Ausstellungen
- Mitglieder
- Büroarbeitsplätze
- Projektgemeinschaften
- Vorteile für Freie
- Genossenschaft
- Kontakt

#### Newsletter An-/Abmeldung

Du möchtest Dich für unseren

Newsletter  anmelden  ?

E-Mail-Adresse eintragen:

Powered by [SuperMailer](#)



[Geno-Blog](#)

medien denk fabrik e.G.

Fischmarkt 19  
22767 Hamburg-Altona  
Telefon:

## medien denk fabrik

**Sie suchen kompetente Hilfe für Ihre Kommunikation?  
Sie suchen bildende oder darstellende Künstler?  
Sie suchen Architekten?**

Unsere [Mitglieder](#), alle Selbständige aus Kunst, Kultur und Medien, haben sich auf Ihre Kernkompetenzen spezialisiert. Nennen Sie uns Ihre Anforderungen, wir stellen für Ihre Aufgaben das richtige Team zusammen. Aus unserer genossenschaftlichen Kooperationen entstehen Synergie-Effekte, die für Sie bares Geld wert sind. [Download Faltblatt](#)

Für ausgewählte Aufgaben haben wir feste Teams gebildet:

- [Kompetenz-Netz-Bio](#)

#### Du bist freiberuflich in Kunst, Kultur oder Medien tätig?

Wir organisieren für unsere Berufsgruppen

- [Bürogemeinschaften](#)
- [Projektgemeinschaften](#)
- [Rabattgemeinschaften](#)

Du bist interessiert an der kreativen Fortentwicklung einer fairen globalen Wirtschaft? Wir auch!



[medien denk fabrik | good communication for coops in germany \(pdf\)](#)

[medien denk fabrik | a serviço da comunicação \(pdf\)](#)

[medien denk fabrik | за плодотворное сотрудничество! \(pdf\)](#)



#### Kreativspaziergang

Für alle, die gern bei sanfter Bewegung der kognitiven Wahrnehmung zugeneigt sind [...mehr](#)

#### Büroplätze

[4 freie Plätze in Eilbek.](#)

[1 freier Platz am Fischmarkt](#)

[neue Bürogemeinschaft in Altona](#)

#### Pressemitteilungen

#### Ökocard: Günstig und mit gutem Gewissen einkaufen

Wer Verbraucheraufklärung im Bereich Bio und Öko unterstützen möchte, kann für 35 Euro pro Jahr Mitglied beim Ökomarkt e.V. werden. Als Dankeschön gibt es die Ökocard, mit der man in über 80 Hamburger Bio- und Ökoläden vergünstigt einkaufen kann. Mehr Infos gibt es [hier](#).

#### Neu:Beamer leihen ab 10 Euro pro Tag

[nur für Mitglieder](#)

#### Coop Europe ...

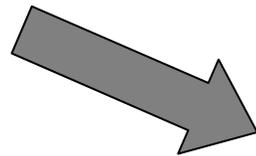
... engagiert sich bei der EU für die Genossenschaften in Europa. "Hands of our Coops" ist eine Kampagne gegen die



## Entwicklung der Rechtsform Genossenschaft [bis zur Genossenschaftsrechtsnovelle 2006]

- Genossenschaften allgemein

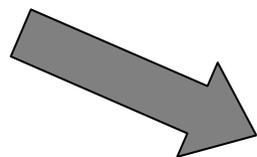
1950: 26.000



2005: 5.279

- Kreditgenossenschaften

1970: 7.096



2005: 1.290



## Hintergrund

- Fusionen und Umwandlungen  
in AG, GmbH oder BGB-Verein
- Neugründungsschwäche  
(2004: 74 Neugründungen)



## Aktuelle Entwicklungen (I)

- **Genossenschaftsrechtsnovelle 2006:**  
Gesetz zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts, BT-Drucks 16/1025
- VO (EG) Nr. 1435/2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE-VO) und
- RL 2003/72/EG des Rates v 22.7.2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmerv. (Geltung/Umsetzung 18.8.2006!)  
*[SCE = Societas Cooperativa Europaea]*



## **...Lockerungen für „kleine Genossenschaft“**

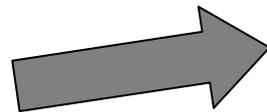
- Verzicht auf Aufsichtsrat in der Satzung bei Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern zulässig (§ 9 Abs. 1 GenG),
- Ein-Personen-Vorstand bei Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern zulässig (§ 24 Abs. 2 Satz 3 GenG),
- keine Pflichtprüfung des Jahresabschlusses bei Genossenschaften mit einer Bilanzsumme bis einer Million Euro oder mit Umsatzerlösen bis zwei Millionen Euro (§ 53 Abs. 1 GenG)



## **Aktuelle Entwicklungen (II) Neugründungsschwäche überwunden?**

- Neueintragungen

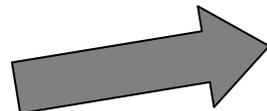
2008: 57



2009: 89

- Löschungen

2008: 40



2009: 49



## **Wo steht die Genossenschaft im Wettbewerb der Rechtsformen?**

*These (Jaeger, 2002):*

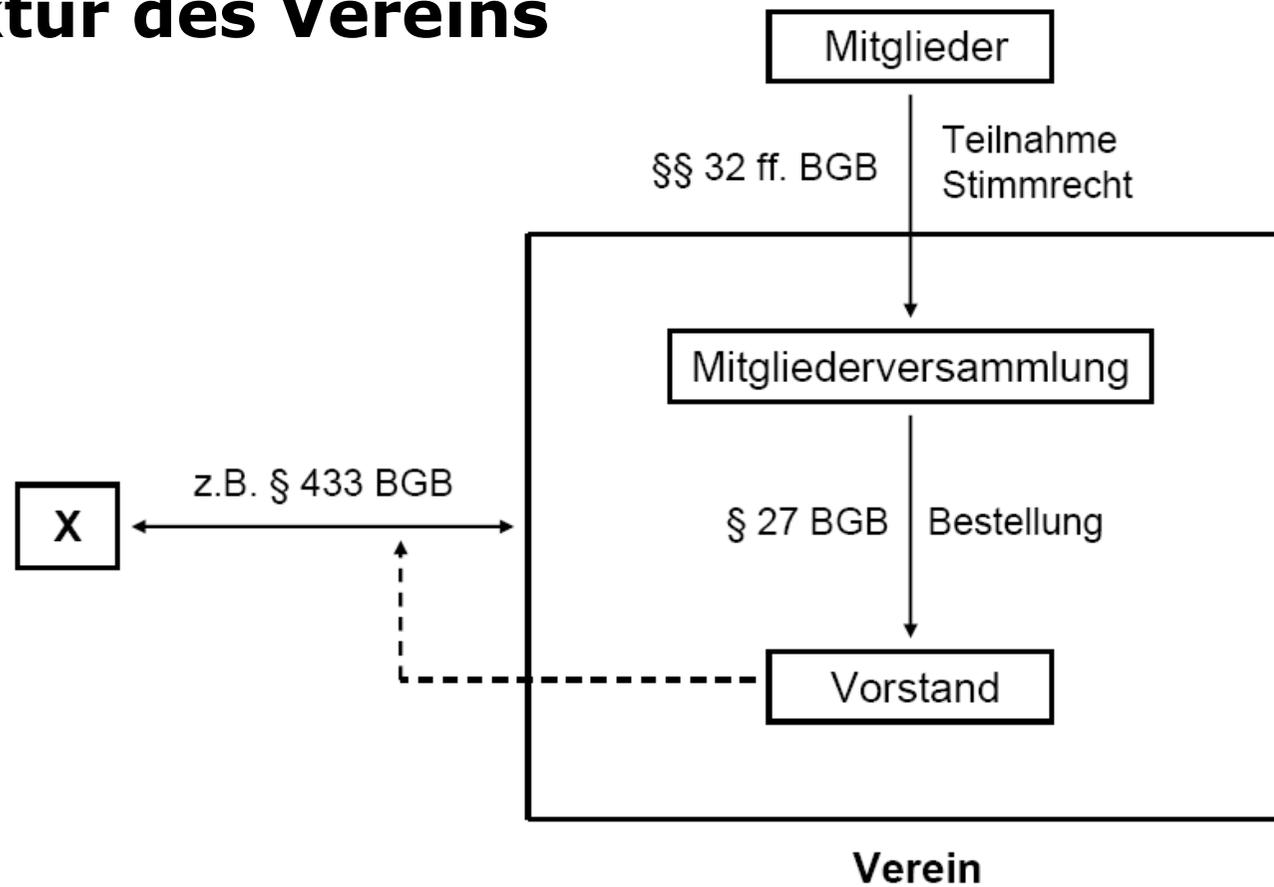
Die Genossenschaft steht außerhalb des Wettbewerbs der Rechtsformen, weil sie nicht eine von mehreren Möglichkeiten, sondern einzigartig sei

- **Was macht die Genossenschaft so einzigartig?**
- **Stirbt die Genossenschaft als Rechtsform in ihrer Einzigartigkeit?**



- **„Grundform der Körperschaften“  
= Verein – *Merkmale im Überblick***
- **auf Dauer angelegte Verbindung mehrerer Personen**
- **zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks**
- **juristische Person**
- **körperschaftlich strukturiert:**
  - Führung eines Gesamtnamens
  - Vertretung durch ein (Fremd-)Organ (Vorstand)
  - Unabhängigkeit von der Identität der Mitglieder

## Struktur des Vereins





## Rechtsnatur der Genossenschaft?

### § 1 GenG Wesen der Genossenschaft

#### (1) Gesellschaften

von **nicht geschlossener Mitgliederzahl**,  
deren Zweck darauf gerichtet ist, den **Erwerb** oder die  
**Wirtschaft** ihrer Mitglieder oder deren **soziale oder  
kulturelle Belange**  
durch **gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb** zu fördern  
(Genossenschaften),  
erwerben die Rechte einer "eingetragenen  
Genossenschaft" nach Maßgabe dieses Gesetzes.

#### (2) [...]



## **„...nicht geschlossener Mitgliederzahl...“**

- Bestand der Gesellschaft unabhängig vom Ein- und Austritt von Mitgliedern (wie Verein)
  - Mindest- oder Höchstzahl in Satzung zulässig
- vgl. KapGesR:
- nur so viele Mitglieder wie Gesellschaftsanteile (förmliche Kapitalerhöhung zur Erweiterung des Kreises);
  - „Austritt“ durch Veräußerung GA (§§ 15 ff. GmbHG; § 10 Abs. 1 AktG)



„...**Zweck** darauf gerichtet ist, den  
Erwerb **oder** die Wirtschaft ihrer Mitglieder  
**oder** deren soziale oder kulturelle Belange  
[...] zu fördern...“

Kurz: Gesellschaftszweck  
= **genossenschaftlicher Förderauftrag**



## Förderung **des Erwerbs** ihrer Mitglieder

- = unmittelbar: Vermehrung der Einnahmen oder Verminderung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit der Mitglieder
- = mittelbar: Bereitstellung besonderer Leistungen durch die eG  
Bsp.: günstige Wohnungen für Arbeitnehmer als Mitglieder der e.G.



## Förderung **der Wirtschaft** ihrer Mitglieder

- = private Haushaltung  
(Negativ-Abgrenzung: gesamte Lebensführung,  
die nicht in einer Erwerbstätigkeit besteht)  
Bsp.: Ermöglichung von Ersparnissen
- Oftmals: Förderung **Erwerb *und* Wirtschaft**  
ihrer Mitglieder  
Bsp.: Bankgeschäfte einer Kreditgenossenschaft  
im geschäftlichen *und* privaten Bereich ihrer  
Mitglieder



## Förderung **der sozialen oder kulturellen Belange** ihrer Mitglieder

- als Nebenzweck, z.B. bei WohnungsbauGen.
- als Hauptzweck, z.B. SchulGen., SportGen., MedienGen., Theater- und MuseumsGen.

Bsp.: „die tageszeitung“; in Hamburg "medien denk fabrik" als Zusammenschluss von Dienstleistern der Medien- und Kulturbranche



„...*durch* gemeinschaftlichen **Geschäftsbetrieb**...“

- Geschäftsbetrieb = auf organisatorischer Zusammenfassung von Sach- und Personalmitteln beruhende, planmäßige und auf Dauer angelegte Tätigkeit, die auf den Abschluss von vermögensrelevanten Tätigkeiten gerichtet ist.
- Genossenschaft muss Trägerin der Unternehmensorganisation sein

[Gen = Sonderwirtschaftsverein i.S.v. § 22 BGB!]



„...*durch* **gemeinschaftlichen** Geschäftsbetrieb...“

→ Betonung **Identitätsprinzip nach § 1 GenG**  
= wesensimmanente Einheit von Mitglieder- und Kundenbeziehung



- „Richtungsstreit“ im Genossenschaftsrecht
- traditionelle Genossenschaftslehre  
(Prägung der Genossenschaft durch sozial-ethische Vorstellungen: Leitbild des solidarisch gesinnten Genossen)
  - Funktionale Genossenschaftslehre (Solidarität der Genossen erschöpft sich in der Erkenntnis, dass sie ihren Eigennutz nur im Gemeinnutz finden und mehren können)

(vgl. auch „Genosse“ jetzt in n.F. „Mitglied“)



## § 17 GenG Juristische Person; Formkaufmann

- (1) Die eingetragene Genossenschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.
- (2) Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs.

[„*gelten* als Kaufleute“ → Kaufmannseigenschaften werden fingiert]



## **§ 2 GenG Haftung für Verbindlichkeiten**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Genossenschaft.

→ Grundsatz der beschränkten Haftung  
(z.B. auch § 13 Abs. 2 GmbHG)



## **Körperschaftliche Struktur?**

### **→ Organe der Genossenschaft (Überblick)**

- Vorstand, §§ 9, 24 bis 35 GenG
- Aufsichtsrat, §§ 9, 36 bis 41 GenG
- Generalversammlung, §§ 43 bis 51 GenG  
[Sonderfall Vertreterversammlung § 43a GenG]



**- erste Zusammenfassung -**

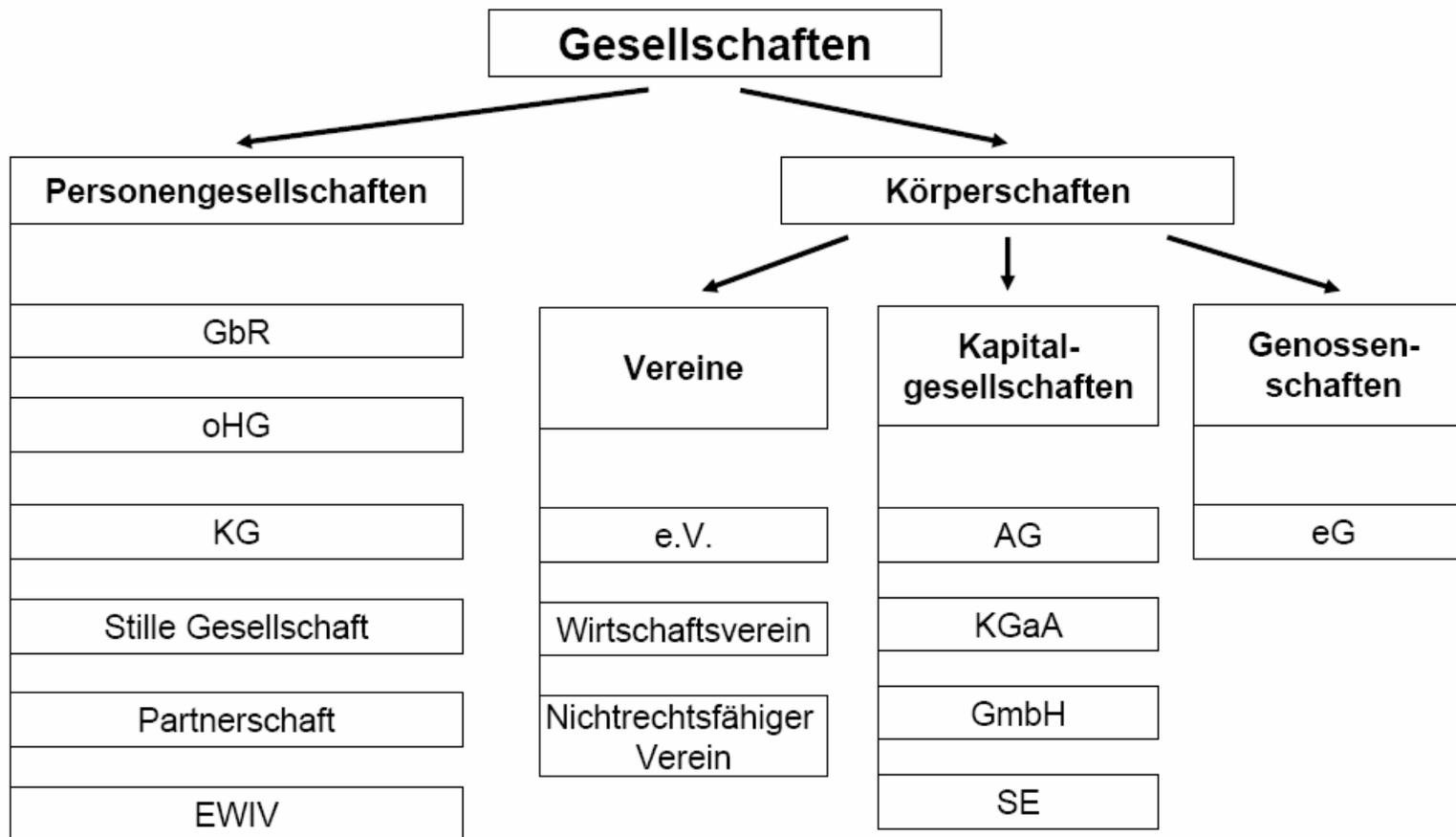
**Genossenschaft als**

**„personalistisch ausgestalteter Verein“ (!?)**

körperschaftliche Verfassung der e.G. vs.  
nicht-personalistische Ausgestaltung des Vereins

...oder auch:

**„förderwirtschaftlicher Personalverein“ (!?)**





## **Fall: Gründung einer Winzergenossenschaft**



## **Fall: Gründung einer Winzergenossenschaft**

A, B und C wollen Absatzgenossenschaft für Bio-Wein ins Leben rufen

- sie haben alle kein Geld (Mindestkapital)
- sie wollen nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften
- D der stets so guten Rat weiß, soll das Unternehmen leiten
- da sie D voll vertrauen, halten sie Kontrollorgane (Aufsichtsrat) für überflüssig
- C soll ein doppeltes Stimmrecht gewährt werden, da er den meisten Output hat



## **§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse**

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 1.000 Euro. Davon ist 1 Euro sofort in voller Höhe einzuzahlen. Im Übrigen kann der Vorstand Ratenzahlung zulassen.
- (2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20 % des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100 % der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (3) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (4) Der Vorstand bedarf für die Aufnahme des 21. Mitglieds der Zustimmung der Generalversammlung. Bei der Einladung zu dieser Generalversammlung hat der Vorstand vorsorglich Wahlen zum Vorstand und Aufsichtsrat sowie entsprechende Satzungsänderungen auf die Tagesordnung zu setzen. [...]



## **§ 3 Generalversammlung**

(1) [...]

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die den Geschäftsbetrieb besonders fördern, haben zwei Stimmen. [...]



## § 4 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied.

(2) [...]

[die Bestimmung „**§ 5 Aufsichtsrat**“ haben A, B und C einfach gestrichen]



## Errichtung der Genossenschaft (I)

- mindest. **drei Gründungsmitglieder**, § 4 GenG (GenG a.F.: sieben)
- sinkt die Mitgliederzahl später unter drei erfolgt nach § 80 GenG Auflösung durch Gericht
- entweder *auf Antrag* des Vorstands oder
  - *von Amts wegen* nach Ablauf von 6 Monaten.



## Errichtung der Genossenschaft (II)

- **Mindestkapital als „gefühlte Kosten der Rechtsform“**
  - GmbH: Mindeststammkapital 25.000 EUR
  - AG: obligatorischer Nennbetrag Grundkapital 50.000 EUR
  - Was ist mit UG, § 5a GmbHG?
- **Kein Mindestkapital bei der Genossenschaft?**
  - Unterscheide Kapitalaufbringung und -erhaltung!



## § 8a GenG Mindestkapital

- (1) In der Satzung ***kann*** ein Mindestkapital der Genossenschaft bestimmt werden, das durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf.
- (2) Bestimmt die Satzung ein Mindestkapital, ist die **Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ausgesetzt**, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde. Das Nähere regelt die Satzung.



## **Gründe für ein fakultatives Mindestkapital (auch nachträglich § 16 Abs. 2 Nr. 9 GenG)**

- Anerkennung des Geschäftsguthabens  
(= Genossenschaftskapitals) als Eigenkapital  
i.S.v. IAS 32
- Keine „Flucht aus der eG“ in der Krise
- Verbesserung der Kreditfähigkeit  
(BT-Drs. 16/1025, S. 82; zweifelhaft)

**ABER: Keine Seriositätsschwelle  
(Kapitalaufbringung), da „nur“  
Ausschüttungssperre**



## Errichtung der Genossenschaft (III)

- Satzung in schriftlicher Form, § 5 GenG (bei Anmeldung von den Mitgliedern zu unterzeichnen, § 11 Abs. 2 Nr. 1 GenG)
- Vorstand und Aufsichtsrat, § 9 GenG
- **Bescheinigung eines Prüfungsverbandes nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 GenG**
- Anmeldung zur Eintragung und Prüfung durch das Gericht, §§ 11, 11a GenG
- Eintragung in das Genossenschaftsregister, § 10



**Exkurs: Gläubigerschutz bei der e.G.  
→ Prüfung und Prüfungsverbände,  
§§ 53 ff. GenG**

§§ 11, 53 GenG

- Prüfungsduldungspflicht durch Genossenschaft
- gesetzlicher Prüfungsauftrag an den Verband

§ 54 GenG

- Pflichtmitgliedschaft in einem Prüfungsverband  
(es droht Zwangsauflösung: § 54a Abs. 2 GenG!)



- **gesetzlicher Prüfungsauftrag**

- **bei Gründung:** § 11 Abs. 2 Nr. 3 GenG

Beitrittsbescheinigung eines Prüfungsverbandes

+

„gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes, ob nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine **Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger** der Genossenschaft zu besorgen ist“



- **gesetzlicher Prüfungsauftrag**
- ***Periodisch:***
  - „Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung“, § 53 **Abs. 1** GenG
  - Zweckmäßigkeit und Effizienz der Geschäftsführung
  - Periode: alle 2 Jahre bzw. jährlich ab Bilanzsumme 2 Mio EUR
  - Rechnungslegung nach HGB, § 53 **Abs. 2** GenG (nicht bei „kleinen Genossenschaften“)
  - Kapitalmarktorientierte e.G., § 53 **Abs. 3** GenG



## § 6 GenG Mindestinhalt der Satzung

1. die **Firma** und den **Sitz** der Genossenschaft;

### § 3 GenG Firma der Genossenschaft

Die Firma der Genossenschaft muss [...] die Bezeichnung "**eingetragene Genossenschaft**" oder die Abkürzung "**eG**" enthalten.



## § 6 GenG Mindestinhalt der Satzung

[...]

2. den **Gegenstand des Unternehmens;**

→ insbesondere:

Konkretisierung des genossenschaftlichen  
Förderauftrags (s.o.)



## § 6 GenG Mindestinhalt der Satzung

[...]

3. Bestimmungen darüber, ob die Mitglieder für den Fall, dass die Gläubiger im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Genossenschaft nicht befriedigt werden,

**Nachsüsse zur Insolvenzmasse  
unbeschränkt,**

**beschränkt auf eine bestimmte Summe  
(Haftsumme)**

**oder überhaupt nicht zu leisten haben;**



## **...Erinnerung:**

### **§ 2 GenG Haftung für Verbindlichkeiten**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Genossenschaft.

→ Wie passt das mit § 6 Nr. 3 GenG zusammen?



*ABER:*

## **§ 105 GenG Nachschusspflicht der Mitglieder**

(1) *[bei Masseinsuffizienz]* sind die Mitglieder verpflichtet, Nachschüsse zur Insolvenzmasse zu leisten, es sei denn, dass die **Nachschusspflicht durch die Satzung ausgeschlossen** ist.

→ Berechnungsmodus § 105 Abs. 2 GenG:

- „nach Köpfen“
- „...es sei denn, dass die Satzung ein anderes Beitragsverhältnis bestimmt.“



## → Fall „Winzergenossenschaft“

### § 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse

[...]

(3) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.



→ *früher:*

### § 3 GenG a.F. Firma der Genossenschaft

(1) [...]

(2) Der Firma darf **kein Zusatz** beigefügt werden, der darauf hindeutet, ob und in welchem Umfang die Genossen zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet sind.

*Grund:* Der Geschäftsverkehr könnte aus Zusatz bzw. Fehlen eines Zusatzes sachlich nicht gerechtfertigte Schlüsse ziehen



→ *heute:*

**§ 3 Abs. 2 GenG a.F. aufgehoben,**  
d.h. Zusatz *de lege lata* zulässig

Gründe:

- national: Gläubigerschutz, Schutz des Wettbewerbsrechts ausreichend
- europäisch: obligatorischer Zusatz im Fall der beschränkten Haftung der SCE (Art. 5 Abs. 4, Art. 10 Abs. 1 SCE-VO)



## § 6 GenG Mindestinhalt der Satzung

[...]

4. Bestimmungen über die Form für die **Einberufung der Generalversammlung** der Mitglieder sowie für die **Beurkundung** ihrer Beschlüsse und über den **Vorsitz** in der Versammlung; die Einberufung der Generalversammlung muss durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder oder durch Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatt erfolgen; das Gericht kann hiervon Ausnahmen zulassen; die Bekanntmachung im Bundesanzeiger genügt nicht;



## § 6 GenG Mindestinhalt der Satzung

[...]

5. Bestimmungen über die Form der **Bekanntmachungen** der Genossenschaft sowie Bestimmung der öffentlichen Blätter für Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung in öffentlichen Blättern durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben ist.



## § 7 GenG Weiterer zwingender Satzungsinhalt

[...]

1. den Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Mitglieder mit Einlagen beteiligen können (**Geschäftsanteil**), sowie die **Einzahlungen auf den Geschäftsanteil**, zu welchen jedes Mitglied verpflichtet ist; diese müssen bis zu einem Gesamtbetrag von mindestens einem Zehntel des Geschäftsanteils nach Betrag und Zeit bestimmt sein;



## → Fall „Winzergenossenschaft“

### § 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 1.000 Euro.  
Davon ist 1 Euro sofort in voller Höhe einzuzahlen. Im Übrigen kann der Vorstand Ratenzahlung zulassen.
- (2) [...]

## § 7 GenG Weiterer zwingender Satzungsinhalt

[...]

1. den Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Mitglieder mit Einlagen beteiligen können (Geschäftsanteil), sowie die **Einzahlungen auf den Geschäftsanteil**, zu welchen jedes Mitglied verpflichtet ist; diese **müssen bis zu einem Gesamtbetrage von mindestens einem Zehntel des Geschäftsanteils nach Betrag und Zeit bestimmt sein**;



## § 7 GenG Weiterer zwingender Satzungsinhalt

[...]

2. die Bildung einer **gesetzlichen Rücklage**, welche zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes zu dienen hat, sowie die Art dieser Bildung, insbesondere den Teil des Jahresüberschusses, welcher in diese Rücklage einzustellen ist, und den Mindestbetrag der letzteren, bis zu dessen Erreichung die Einstellung zu erfolgen hat.



## → Satzungsbestimmung Fall

### **§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse**

(1) [...]

(2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20 % des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100 % der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.

[...]



## Organe der Genossenschaft

- Vorstand, §§ 9, 24 bis 35 GenG
- Aufsichtsrat, §§ 9, 36 bis 41 GenG
- Generalversammlung, §§ 43 bis 51 GenG  
[Sonderfall Vertreterversammlung § 43a GenG]



## **Gleichordnungsverhältnis**

**→ kein Über-/Unterordnungsverhältnis**

(Krit.: Rechtstatsächlich anders)

**...anders:**

- Gesellschafterversammlung als „oberstes Organ“ der GmbH (steht über Geschäftsführer der GmbH; vgl. Weisungsrecht § 37 Abs. 1 GmbHG)
- Beschränkung der HV in der AG auf Grundlagenzuständigkeit, § 119 AktG (dadurch sei sie „ihrer herrschenden Stellung enthoben“)



## **Grds. der personellen Inkompatibilität (I)**

### **→ § 37 GenG: Unvereinbarkeit von Ämtern**

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Genossenschaft dürfen nicht zugleich sein...

- Vorstandsmitglieder,
- dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder,
- Prokuristen oder
- zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte



## **Grds. der personellen Inkompatibilität (II)**

**...die Ausnahme:**

**→ § 37 Abs. 1 Satz 2 GenG:**

zeitlich befristete Entsendung von  
Aufsichtsratsmitgliedern in den Vorstand zulässig

(für e.G. keine absolute zeitliche Grenze;  
anders § 105 Abs. 2 AktG: 1 Jahr)



## Prinzip der Selbstorganschaft

- **§ 9 Abs. 2 GenG:** Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats müssen Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein  
= „strukturprägendes Element der Genossenschaft“  
(Mitglieder werden in ihrer personalen Verbundenheit selbst für die Gesellschaft tätig)
- ebenso: Personengesellschaften (vgl. § 114 HGB)
  - anders: Kapitalgesellschaften;  
dort Fremdorganschaft möglich  
(z.B. § 6 Abs. 3 GmbHG)



## Lockerungen bei der Organtauglichkeit (I)

→ § 9 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 GenG:

- **Genossenschaft als Mitglied**

...dann deren Mitglieder, sofern sie natürliche Personen sind

- **andere juristische Person oder Personengesellschaft als Mitglieder**

...dann deren zur Vertretung befugten (natürlichen) Personen



## Lockerungen bei der Organtauglichkeit (II)

### → Organtauglichkeit der „investierenden Mitglieder“

(*arg e contrario* aus § 8 Abs. 2 Satz 4 GenG: „Die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.“)



## ***EXKURS: Was sind „investierende Mitglieder“?***

### **→ § 8 Abs. 2 GenG:**

„Personen, die für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht in Frage kommen“

- Beschränkungen, z.B: § 8 Abs. 2 Satz 2 GenG
- **Motiv: Geschäftsguthabenverzinsung, § 21a GenG (Regel = Verbot, § 21 GenG!)**



## **Fall „Winzergenossenschaft“:**

- Kann D in den Vorstand bestellt werden?
- Beratung?



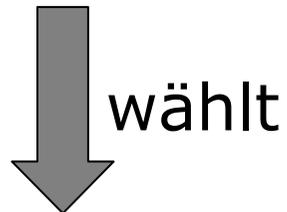
## **Vorstand, §§ 9, 24 bis 35 GenG**

- **Bestellung und Abberufung**

Grundsatz (§ 24 Abs. 2 Satz 1 GenG):

**Generalversammlung**

(nicht: Aufsichtsrat, § 84 AktG)



mindest. 2 Mitglieder



## **Ausnahmen/Gestaltungen durch Satzung :**

- § 24 Abs. 2 Satz 2 GenG:
  - größere Personenzahl
  - andere Art der Bestellung oder Abberufung  
(*in praxi* häufig durch Aufsichtsrat)
- § 24 Abs. 2 Satz 3 GenG:
  - Ein-Personen-Vorstand zulässig bei  
sog. „kleiner Genossenschaft“

(Abweichendes aufgrund Vorschriften der  
Mitbestimmung möglich!)



## Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

- **Aktiv-Vertretung der Genossenschaft**
  - § 25 Abs. 1 Satz 1 GenG:  
Grds. der „echten Gesamtvertretung“,
  - § 25 Abs. 1 Satz 2 GenG:  
„Die Satzung kann Abweichendes bestimmen.“



...abweichende Bestimmungen i.S.v. *Satz 2*

→ insbesondere § 25 Abs. 2 GenG:

- Einzelvertretung
- „unechte Gesamtvertretung“

→ Wirksamkeit einer formellen Beschränkung der Vertretungsbefugnis Dritten gegenüber erst mit **Eintragung in das Genossenschaftsregister, § 29 Abs. 1, Abs. 2 GenG (≈ § 15 HGB)**



## **Aufgaben und Befugnisse des Vorstands**

- **Passiv-Vertretung der Genossenschaft**

- § 25 Abs. 1 Satz 3 GenG:  
(immer) Einzelvertretung



## Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

- **Geschäftsleitung und -führung**

- § 27 Abs. 1 Satz 1 GenG ( $\approx$  § 76 Abs. 1 AktG):

„Der Vorstand hat die Genossenschaft unter *eigener* Verantwortung zu leiten.“



...weder Generalversammlung noch Aufsichtsrat  
können **im Einzelfall**:

- Weisungen erteilen,
- Zustimmung bzgl. Umsetzung vom Vorstand beschlossener Maßnahmen vorbehalten
- Leitungsbefugnisse des Vorstands übernehmen



## → Wirkungen des § 27 Abs. 1 Satz 1 GenG (I)

### 1. Zuweisung der Leitungsaufgabe an Vorstand als (Kollegial-)Organ

#### **Leitung i.e.S.**

= herausgehobener Teil der Geschäftsführung

- Unternehmensplanung, -koordination, -kontrolle
- Besetzung der Führungsstellen
- Ziel dauerhafter Bestand der Genossenschaft zur Erfüllung des Förderauftrags



## → Wirkungen des § 27 Abs. 1 Satz 1 GenG (I)

### 2. Zuweisung der Geschäftsführung an Vorstand als (Kollegial-)Organ

#### **Geschäftsführung**

= jede tatsächliche oder rechtliche Tätigkeit, die der Verwirklichung des Unternehmensgegenstandes und der Erfüllung des Förderauftrags dient.



## **Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis**

- **durch Satzung**, § 27 Abs. 1 Satz 2 GenG
  - Aber OHNE (Außen-)Wirkung auf die Vertretungsbefugnis, § 27 Abs. 2 GenG  
(Achtung: Gesetz spricht missverständlich von „Vertretungsbefugnis“!)
- **durch Gesetz**, § 49 GenG



## **Gesetzliche Aufgaben und Pflichten des Vorstands:**

- Führung der Mitgliederliste, § 30 Abs. 1 GenG
- Buchführung, § 33 Abs. 1 Satz 1 GenG
- Rechnungslegung, § 33 Abs. 1 Satz 2 GenG
- Verlustanzeige, § 33 Abs. 3 GenG
- Insolvenzantragstellung, § 15a InsO



## Haftung des Vorstands für Pflichtverletzungen

- Persönlich, unbeschränkt, gesamtschuldnerisch, vgl. § 34 Abs. 2 GenG
- Maßstab, § 34 Abs. 1 GenG ( $\approx$  § 93 AktG)  
„Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft“



- **ABER: weites Geschäftsleiterermessen**  
(v.a. auch Eingehen geschäftlicher Risiken)
  - z.B. überschritten nach BGH Urt. v. 21. 3.2005  
...wenn entgegen der banküblichen Praxis  
Kredite ohne bankübliche Sicherheiten und  
unter Missachtung der Beleihungsgrenzen  
gewährt werden
  - ferner Fällen des § 34 Abs. 3 GenG



## Ende des Vorstandsamts

- Widerruf (zu jeder Zeit ohne Angabe von Gründen), § 24 Abs. 3 GenG („exklusiv“ durch Generalversammlung, §§ 24 Abs. 3, 40 GenG [str.; vgl. BGHZ 60, 333, 335])
- freiwillige Amtsniederlegung
- Befristung (durch Satzung) und Zeitablauf
- Tod des Vorstandsmitglieds
- Ausscheiden aus der Genossenschaft (Selbstorganschaft!)



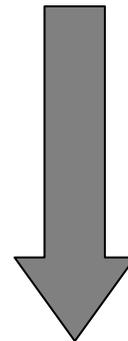
## **Aufsichtsrat, §§ 9, 36 bis 41 GenG**

- Prinzip der Selbstorganschaft, § 9 Abs. 2 GenG
- Grundsatz der personellen Inkompatibilität, § 37 GenG
- Vergütung der AR-Mitglieder möglich, aber keine Tantiemen, § 36 Abs. 2 GenG



- **Bestellung, § 36 GenG**

Generalversammlung



Wahl

mindest. drei Mitglieder  
(höhere Zahl ggf. durch Satzung;  
Vorschriften der Mitbestimmung)



- **Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats, § 38 Abs. 1 GenG**
  - **Überwachungsaufgabe:** Geschäftsführung durch den Vorstand (Instrumente: Umfassendes Auskunftsrecht und Prüfungsrecht)
  - **Prüfungsaufgabe:** Jahresabschluss, Lagebericht und Vorschlag für Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrags
  - **Berichtspflicht:** über Ergebnis der Prüfung hat er der Generalversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.



## - **Sonstige Aufgaben**

**durch Gesetz**, z.B. § 39 Abs. 2 GenG  
(Gewährung eines Kredits an Vorstandsmitglied)

**durch Satzung**, z.B. Bestellung der  
Vorstandsmitglieder (s.o.)



- **Besondere Befugnisse des Aufsichtsrats**
  - Einberufung der Generalversammlung, § 38 Abs. 2 GenG
  - Vorläufige Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern, § 40 GenG
  - Vertretung der Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern (auch im Prozess), § 39 GenG



## Ende des Aufsichtsratsamts

→ § 36 Abs. 3 Satz 1 GenG:

- **Befristung** (durch Satzung) und **Zeitablauf**
- **Widerruf** durch Generalversammlung  
(aber mindestens drei Vierteln der *abgegebenen* Stimmen erforderlich, § 36 Abs. 3 Satz 2 GenG)



## **Fall „Winzergenossenschaft“:**

- Können A, B und C eine Genossenschaft ohne Aufsichtsrat gründen?



## **Sonderfall „kleinen Genossenschaft“:**

### **Verzicht auf Aufsichtsrat zulässig!**

- TB: max. 20 Mitglieder *und* Satzungsbestimmung, § 9 Abs. 1 Satz 2 GenG
- RF: funktioneller Ersatz des Organs Aufsichtsrat durch Generalversammlung, § 9 Abs. 1 Satz 3 GenG
- notwendige Ausnahmen: §§ 38 Abs. 2, 39 Abs. 1, 51 Abs. 3, 57 Abs. 5, 58 Abs. 3 GenG

**Hintergrund: Neufassung des § 4 GenG  
(Mindestmitgliederzahl 3 statt 7)**



## **§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse**

(1) [...]

(4) Der Vorstand bedarf für die Aufnahme des 21. Mitglieds der Zustimmung der Generalversammlung. Bei der Einladung zu dieser Generalversammlung hat der Vorstand vorsorglich Wahlen zum Vorstand und Aufsichtsrat sowie entsprechende Satzungsänderungen auf die Tagesordnung zu setzen. [...]



## **Generalversammlung, §§ 43 bis 51 GenG**

= Versammlung *aller* Mitglieder der Genossenschaft  
zum Zwecke der Willenbildung und Entscheidung

Sonderfall „Großgenossenschaften“

(> 1.500 Mitglieder)

→ **Vertreterversammlung, § 43a GenG**

- tatsächliche Vorauss.: > 1.500 Mitglieder
- rechtliche Vorauss.: Satzungsbestimmung
- Neu: „Restkompetenz“ Abs. 7 GenG und  
„Funktionenteilung“, Abs. 1 Satz 2



- **Zuständigkeit der Generalversammlung**
  - „Grundsatz der Allzuständigkeit“  
(negativ Abgrenzung)
  - ausschließliche Zuständigkeit nach Gesetz  
(positiv Abgrenzung):



ausschließliche Zuständigkeit nach Gesetz:

- § 16 Abs. 1 Alt. 1 GenG alle Satzungsänderungen, z.B. in den Fällen einer Änderung
  - der Vertretungsbefugnis (gemeint: Geschäftsführungsbefugnis) des Vorstandes gem. § 27 GenG,
  - der Anzahl oder Amtszeit der Vertreter in der Vertreterversammlung gem. § 43a Abs. 4 GenG,
  - der Regeln über die Verteilung von Gewinn und Verlust gem. § 19 Abs. 2 GenG,
- § 16 Abs. 1 Alt. 2 GenG Beschluss über die Fortsetzung einer auf eine bestimmte Zeit beschränkten Genossenschaft,
- § 50 GenG Festsetzung der Einzahlungen, die die Mitglieder auf den Geschäftsanteil leisten müssen, sofern das Statut solche Zahlungen fordert, ohne sie näher zu bestimmen,
- § 48 Abs. 1 Satz 1 GenG Feststellung des Jahresabschlusses,
- §§ 19, 48 Abs. 1 Satz 2 GenG Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Fehlbetrages,
- Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, § 48 Abs. 1 Satz 2 GenG
- § 39 GenG Beschlussfassung über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder,
- § 24 Abs. 3 Satz 2, 40 GenG Widerruf der Bestellung des Vorstandes
- § 36 Abs. 1 GenG Wahl der Aufsichtsratsmitglieder,
- § 36 Abs. 3 Satz 1 GenG Widerruf der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder,
- Zustimmung zur (von Vorstand und Aufsichtsrat erlassenen) Wahlordnung zur Wahl der Vertreterversammlung gem. § 43a Abs. 4 Satz 7 GenG
- § 87 a GenG Beschluss über die Nachschusspflicht,
- § 193 Abs. 1, 258 ff. UmwG Beschluss über die Umwandlung der Genossenschaft in eine andere Gesellschaftsform
- § 78 Abs. 1 GenG Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft



- **Beschlussfassung**

- Grundsatz: **einfache Stimmenmehrheit**,  
§ 43 Abs. 2 Satz 1 1. HS GenG
- Ausnahmen:  
Gesetz (z.B. Satzungsänderungen i.S.v. § 16  
Abs. 2 GenG)  
oder Satzung (§ 43 Abs. 2 Satz 1 2. HS GenG)



## Fall „Winzergenossenschaft“:

- Können A, B und C ein Mehrfachstimmrecht für C gewähren?

### § 3 Generalversammlung

(1) [...]

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die den Geschäftsbetrieb besonders fördern, haben zwei Stimmen. [...]



- **Stimmrecht**

- **Grundsatz:** § 43 Abs. 3 Satz 1 GenG

**„ein Mitglied – eine Stimme“**

- Ausnahme: § 43 Abs. 3 Satz 2 GenG  
Gewährung von Mehrstimmrechten in Satzung

(P)

- Personalistischer Charakter der Genossenschaft
- Keine Majorisierung der Mitglieder
- Gleichbehandlungsgrundsatz



## Voraussetzung für die Gewährung von Mehrstimmrechten, § 43 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 bis 3 GenG

<b>Nr. 1</b> <b>besondere Förderleistung</b>	<b>Nr. 2</b> <b>Unternehmerische Prägung</b> (mehr als drei Viertel der Mitglieder Unternehmer i.S.d. § 14 BGB)	<b>Nr. 3</b> <b>Zentralgenossenschaft</b> (Mitglieder ausschließlich oder überwiegend e.G.)
<b>bis zu drei Stimmen pro Kopf</b>  <i>Gegenausnahmen:</i> 1. Beschlüssen, die nach dem Gesetz zwingend einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen oder einer größeren Mehrheit bedürfen, 2. Beschlüsse über die Aufhebung oder Einschränkung der Bestimmungen der Satzung über Mehrstimmrechte	<b>keine absolute Begrenzung des Mehrstimmrechts</b> (Zuteilung lt. Satzung)  <b>relative Ausübungsschranke:</b> Mehrstimmrechte zählen höchstens bis zu einem Zehntel der in der Generalversammlung anwesenden Stimmen	<b>Mehrstimmrecht nach der Höhe Geschäftsguthaben oder einem anderen Maßstab</b>



## **Rechtstellung des einzelnen Mitglieds**

- **Erwerb der Mitgliedschaft**
  - Gründungsmitglied
  - Beitrittserklärung, §§ 15, 15a GenG und Zulassung des Beitritts
  - Eintragung in Mitgliederliste bloß deklaratorisch





## **Ausgestaltung der finanziellen Beteiligung**

- Grundsatz:

### ***„numerus clausus der Leistungspflichten“***

- nicht: allgemeine Nachschusspflicht
- allenfalls: Leistungsentgelte für bestimmte Gegenleistungen

(P) Qualifizierung „Verwaltungskostenumlage“



## § 15a Inhalt der Beitrittserklärung

- ausdrückliche Verpflichtung die nach Gesetz und Satzung geschuldeten **Einzahlungen auf den Geschäftsanteil** zu leisten
- ggf. ausdrückliche Verpflichtung die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen **Nachschüsse** unbeschränkt oder bis zu der in der Satzung bestimmten Haftsumme zu zahlen (vgl. § 105 GenG)



- Ich erkläre hiermit meinen **Beitritt** zur PSD Bank Hessen-Thüringen eG mit **einem** Geschäftsanteil (100 Euro). Eine Abschrift der Satzung in ihrer aktuell gültigen Fassung habe ich erhalten.
- Ich erkläre, dass ich mich mit weiteren \_\_\_\_\_, also **Insgesamt** mit \_\_\_\_\_ Geschäftsanteilen (**max. 3 Stück**) an der PSD Bank Hessen-Thüringen eG beteilige.

Ich verpflichte mich, die nach Gesetz und Satzung geschuldeten Einzahlungen auf der/die Geschäftsanteile zu leisten und ermächtige die Genossenschaft, einmalig \_\_\_\_\_ Euro dem

Konto Nr. \_\_\_\_\_ BLZ \_\_\_\_\_

bei der Bank \_\_\_\_\_ Kto-Inh. \_\_\_\_\_ (wenn abweichend)

zu belasten.

Ich beauftrage die Genossenschaft, künftige Dividendenabrechnungen meinem Geschäftsguthabenkonto bis zur vollen Einzahlung des Geschäftsanteils gutzuschreiben. Darüber hinausgehende Beträge schreiben Sie bitte folgendem Konto gut:

- meinem Konto PSD GiroDirekt Nr. \_\_\_\_\_
- meinem Konto PSD Spardirekt Nr. \_\_\_\_\_

## IV. Eigenkapital und Haftsumme

### § 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 100,00 Euro.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort einzuzahlen, mindestens 10,00 Euro unmittelbar nach Eintragung in die Liste der Mitglieder. Über die Höhe und Fälligkeit weiterer Einzahlungen entscheidet die Generalversammlung gemäß § 50 des Genossenschaftsgesetzes. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zugelassen.

### § 40 Ausschluss der Nachschusspflicht

Die Mitglieder haben für den Fall, dass die Gläubiger im Insolvenzverfahren der Genossenschaft nicht befriedigt werden können, keine Nachschüsse zur Insolvenzmasse zu leisten.



...anders z.B. Satzung Sparda-Bank

#### **IV. Eigenkapital und Haftsumme**

##### **§ 37**

##### **Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben**

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 52 Euro.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort einzuzahlen.

##### **§ 40**

##### **Beschränkte Nachschusspflicht**

Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt 52 Euro.



- **Geschäftsanteil, § 7 Nr. 1 Halbs. 1 GenG**
  - = Höchstbetrag, bis zu dem sich Mitglieder mit Einlagen beteiligen *können*
  - keine absolute Größe vorgegeben, nur relative: „gleich groß“ oder gestaffelt nach sachgerechten Kriterien (z.B. Nutzung der Einrichtungen)
  - Sacheinlage als Einzahlung auf den Geschäftsanteil zulässig, § 7a Abs. 3 GenG



- **Pflicht- oder Mindesteinlage,  
§ 7 Nr. 1 Halbs. 2 GenG**

= Mindestbetrag der Einzahlung auf den  
Geschäftsanteil, den jedes Mitglied leisten *muss*

- zumindest für 10 % des Geschäftsanteils muss in  
der Satzung festgelegt sein, wann welcher Betrag  
eingezahlt werden muss
- Sacheinlage als Einzahlung auf die Pflichteinlage  
(in n.F.) zulässig, § 7a Abs. 3 GenG



- **Geschäftsguthaben, vgl. § 19 GenG**

= repräsentiert die tatsächliche finanzielle Beteiligung des Mitglieds

Einzahlung auf den Geschäftsanteil

+ Gewinnzuschreibungen, § 19 GenG

(vorher: ggf. Rücklagenbildung, § 7 Nr. 2 GenG)

– Verlustzuweisungen, § 19 GenG

---

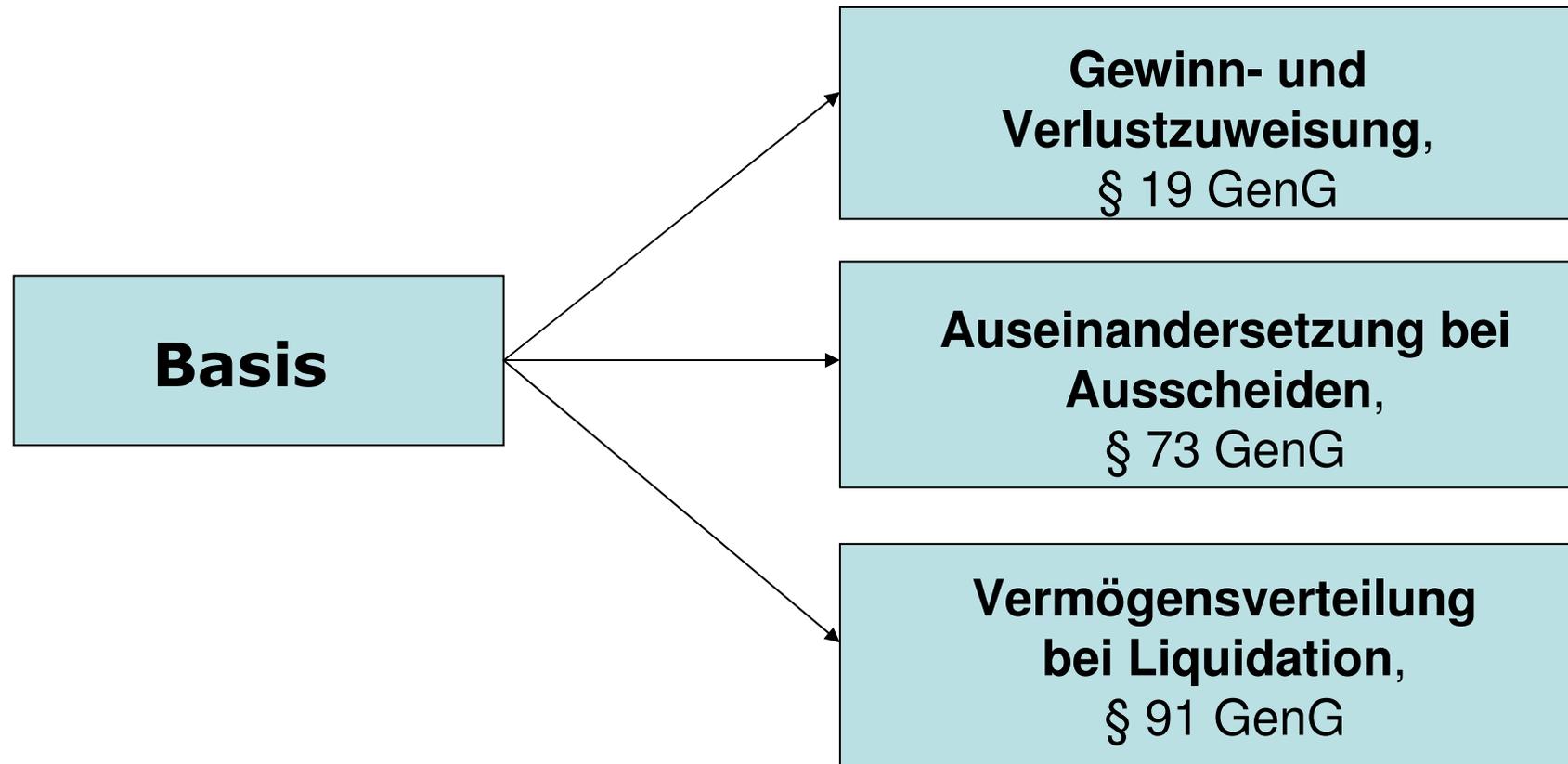
## **Geschäftsguthaben**

[aber nur bis zur Höchstgrenze „Geschäftsanteil“]



- **Bedeutung des Geschäftsguthabens (I)**
  - Geschäftsanteil übersteigender Teil des Gewinns ist „normale Forderung“ des Mitglieds und muss Geschäftsguthaben nicht zugeschrieben werden (Auszahlungsverbot des § 22 Abs. 4 GenG gilt nicht!)

- **Bedeutung des Geschäftsguthabens (II)**





- **Bedeutung des Geschäftsguthabens (III)**

- **Kapitalerhaltung (in stark begrenztem Umfang!)**

- **Verbot der Auszahlung des Geschäftsguthabens:**  
**§ 22 Abs. 4 GenG:**

Das Geschäftsguthaben eines Mitglieds darf, solange es nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt oder im geschäftlichen Betrieb zum Pfand genommen, eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden.

Die Genossenschaft darf den Mitgliedern keinen Kredit zum Zweck der Leistung von Einzahlungen auf den Geschäftsanteil gewähren.



## **BGH, 16.03.2009 - II ZR 138/08**

- a) Gestattet eine Genossenschaft dem beitretenden Genossen, die geschuldete Pflichteinlage in Raten zu leisten, verstößt die Ratenzahlungsvereinbarung nicht gegen § 22 Abs. 4 Satz 2 GenG. Eine Ratenzahlungsvereinbarung ist keine verbotene Kreditgewährung.
  
- b) Eine Ratenzahlungsvereinbarung ist wegen Verstoßes gegen § 7 Nr. 1 GenG unwirksam, wenn in der Satzung der Genossenschaft keine Regelung enthalten ist, nach der die Einzahlung der Pflichteinlage in Raten erfolgen darf.
  
- c) Wird über das Vermögen der Genossenschaft das Insolvenzverfahren eröffnet, fallen fällige, rückständige Pflichteinzahlungen der Genossen in die Insolvenzmasse und können vom Insolvenzverwalter eingefordert werden.



- **Bedeutung des Geschäftsguthabens (IV)**
  - Übertragung von Teilen des Geschäftsguthabens, § 76 GenG (auf anderes oder neues Mitglied) (→ keine Übertragbarkeit der Mitgliedschaft!)
  - Kurz: keine „Doktrin der Einheit des Geschäftsguthabens“ (mehr)
  - Schonung der Eigenkapitalbasis der e.G.



- **Sonstige Pflichten aus der Mitgliedschaft (i.d.R. aus Satzung)**
  - Sachleistungspflichten, aber keine Umgehung des „*numerus clausus* der Leistungspflichten“ (angemessenes Entgelt, § 315 BGB)
  - Teilnahmepflichten (z.B. Bezugs- oder Benutzungspflichten)
  - Wettbewerbsverbote
  - Allgemeine gesellschaftsrechtliche Treuepflichten



- **RF bei Pflichtverletzung:**
  - allgemeiner Schadenersatz
  - Vereinsstrafen lt. Satzung (bis hin zum Ausschluss)



- **Mitgliedschaftsrechte (Herrschaftsrechte)**
  - **Recht auf Teilnahme** an der Generalverslg.
  - **Passives Wahlrecht**
  - **Informationsrechte**, z.B. § 47 Abs. 4 GenG  
GenG (für die Einsichtnahme in die  
Sitzungsniederschrift der Generalversammlung)  
und § 48 (Einsichtnahme in den Jahresabschluss)
  - **allgemeines Auskunftsrecht** bezüglich aller  
anderen Angelegenheiten der Genossenschaft  
anerkannt



- **Mitgliedschaftsrechte (Herrschaftsrechte)**

Sonstige Rechte:

- Einberufung der Generalversammlung, § 45 Abs. 1 GenG
- Anfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung, § 51 GenG
- Antrag beim Registergericht auf Bestellung oder Abberufung von Liquidatoren, § 83 Abs. 3, 4 GenG.



- **Mitgliedschaftsrechte (Vermögensrechte)**
  - Beteiligungsrecht (bis zur Höhe seines Geschäftsanteils)
  - Auseinersetzung, § 73 GenG
  - Beteiligung am Liquidationserlös, § 91 GenG
  - Teilnahme an der Überschussverteilung, § 19 Abs. 1 GenG
  - Teilnahme an den Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der Satzung



- **Verlust der Mitgliedschaft**

- (freiwilliger) Austritt (Kündigung, §§ 65 ff. GenG oder Übertragung des Geschäftsguthabens, § 76 GenG);
  - Frist lt. § 65 Abs. 2 GenG/Satzung bis 5 Jahren
  - „Unternehmens-Genossenschaft“ bis 10 Jahre („zur Sicherung der Finanzierung des AnlageV“)
- (zwangsweise) Ausschluss, § 68 GenG
- Gesetzliche Beendigungsgründe, z.B. Tod des Mitglieds § 77 GenG



## **Beendigung der Genossenschaft**

### **TB: Beendigungsgründe**

- Beschluss der Generalversammlung, § 78 GenG
- Zeitablauf, § 79 GenG
- Beschluss des Gerichts, § 80 GenG
- Beschluss der zuständigen Behörde, § 81 GenG
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens, §§ 101 GenG, 27 InsO
- Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse, §§ 81a Nr. 1 GenG, 26 Abs. 1 InsO
- Löschung wegen Vermögenslosigkeit, §§ 81a Nr. 2 GenG, 141a FGG
- Nichtigerklärung, §§ 94 ff. GenG

### **RF: Liquidation, §§ 83 ff. GenG**



## **Zusammenfassung Änderungen GenG-Reform 2006:**

- Öffnung der Genossenschaft als Rechtsform auch für Förderung der sozialen und kulturellen Belange
- Mitglieder (früher "Genossen") (§ 1 Abs. 1 GenG)
- Mindestzahl der Mitglieder von 7 auf 3 herabgesetzt (§ 4 GenG)
- Sachgründung zugelassen (§ 7a Abs. 3 GenG),
- Möglichkeit der Zulassung investierender Mitglieder (§ 8 Abs. 2 GenG)
- Möglichkeit der Festsetzung eines Mindestkapitals (§ 8a GenG)
- Anpassungen SCE-Ausführungsgesetz
- Anpassungen SCE-Beteiligungsgesetz



## **..Lockerungen für „kleine Genossenschaft“**

- Verzicht auf Aufsichtsrat in der Satzung bei Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern zulässig (§ 9 Abs. 1 GenG),
- Ein-Personen-Vorstand bei Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern zulässig (§ 20 Abs. 2 GenG),
- keine Pflichtprüfung des Jahresabschlusses bei Genossenschaften mit einer Bilanzsumme bis einer Million Euro oder mit Umsatzerlösen bis zwei Millionen Euro (§ 53 Abs. 1 GenG)



## **Europäischen Genossenschaft** ***[Societas Cooperativa Europaea]***

- VO (EG) Nr. 1435/2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE-VO) und
- RL 2003/72/EG des Rates v 22.7.2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmerv. (Geltung/Umsetzung 18.8.2006!)



# **Europäischen Genossenschaft** ***[Societas Cooperativa Europaea]***

- Gründung
- Organisationsverfassung
- Mitgliedschaft
- Finanzverfassung